

Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Änderung der Prediger- besoldungs- und versor- gungsordnung

Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung der
Predigerbesoldungs- und -versor-
gungsordnung vom 18. September
2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. September 2003 (KABl. 2003, S. ...) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 18. September 2003 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung beschlossen. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt 2003, Seite ... veröffentlicht.

II.

Anlässlich der Neufassung der Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung zum Zwecke der Besoldungserhöhung ab dem 1. Juli 2003 sind der Verordnung selber noch einige Änderungen beschlossen worden, welche sich aus der Neuordnung des Dienstwohnungsrechts in der Vergangenheit ergeben. Am 28. Oktober und 16. Dezember 1999 wurde die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer beschlossen. Diese trat für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. April 2000 in Kraft. Mit den dort vorgesehenen Regelungen erledigten sich der bisherige § 3 Abs. 4 und der bisherige § 7 Abs. 1 Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung (PrBVO). Durch die Neuordnung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in der Vergangenheit ist die Höhe des Familienzuschlages inzwischen in § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung geregelt, so dass auch diese Ziffer angepasst werden muss.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**

vom 18. September 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981, S. 77, 119), zuletzt geändert durch die Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Februar 2000 (KABl. 2000, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.“

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage
zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004

I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 €	A 13 €
3	2509,09	2824,20
4	2637,79	2963,17
5	2766,48	3102,15
6	2895,18	3241,11
7	3023,87	3380,08
8	3109,66	3472,73
9	3195,46	3565,38
10	3281,25	3658,02
11	3367,06	3750,68
12	3452,85	3843,33

II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 103,20 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
(Stufen 2 und 3) um je 88,28 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
(Stufe 4 und folgende Stufen) um je 226,04 €

III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 69,81 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Az.: 32662/03/B 9 - 01

Geltender Text	Änderungsentwurf
Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (Predigerbesoldungs- und - versorgungsordnung - PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119)	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und - versorgungsordnung vom 18. September 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

**Änderung der Predigerbesoldungs- und
-versorgungsordnung**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981, S. 77, 119), zuletzt geändert durch die Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Februar 2000 (KABl. 2000, S. 70), wird wie folgt geändert:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

(1) Der von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaf-

Geltender Text

Änderungsentwurf

ten gebildeten Verband oder der Landeskirche berufene Prediger erhält Besoldung und andere Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Prediger und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen, so weit nicht in dieser Ordnung oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Besoldung und die anderen Bezüge nach dieser Ordnung trägt für den nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Prediger oder Pfarrstellenverwalter berufenen Prediger die Anstellungskörperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Verband, Landeskirche).

(2) ¹Die Versorgungsbezüge trägt die Landeskirche. ²Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge, die Prediger oder ihre Hinterbliebenen für den Sterbemonat und als Sterbegeld beim Tod während des aktiven Dienstes, als Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes sowie als Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und als besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind, erhalten.

II. Besoldung

§ 3

(1) Der Prediger erhält die Besoldung von dem Tage an, an dem sein Dienstverhältnis als Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen wirksam wird.

(2) Wird ein Prediger zum Pfarrstellenverwalter berufen, so erhält er vom Tage der Berufung an Besoldung als Pfarrstellenverwalter.

(3) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:

- a) Grundgehalt,
- b) Familienzuschlag,
- c) Zulagen,

2. folgende sonstige Bezüge:

- a) jährliche Sonderzuwendungen,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) jährliches Urlaubsgeld,

3. die Dienstwohnung.

(4) Der Prediger erhält die monatliche Besoldung

- 1. in Form der Dienstbezüge oder
- 2. in Form verminderter Dienstbezüge und der Dienstwohnung.

1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt entspricht in seiner Höhe

- a) bei einem Prediger, der nicht Pfarrstellen-

Geltender Text

Änderungsentwurf

verwalter ist, der Besoldungsgruppe 12 der Bundesbesoldungsordnung A,

- b) bei einem Prediger, der Pfarrstellenverwalter ist, der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A.

(2) ¹Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. ²Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. ³Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(3) ¹Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Prediger im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. ²Dies gilt entsprechend, solange der Prediger in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. ³Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zum Aufsteigen in den Stufen nicht angerechnet,

- a) wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
- b) wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
- c) wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

Geltender Text

Änderungsentwurf

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt 1 der Anlage.

§ 5

Der Prediger erhält eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage ergibt.

§ 6

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt anstelle von § 8 Abs. 2 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung 2 Folgendes:

Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 8 Abs. 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird um die Zeit nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünf- unddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit.

§ 7

(1) Die Höhe des Dienstwohnungsbetrages, um den sich die Dienstbezüge bei entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung vermindern, ergibt sich aus Abschnitt IV der Anlage.

(2) Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 15 der Pfarrbesoldungs- und

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.“

-versorgungsordnung² erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage.

III. Versorgung

§ 8

Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes steht der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesem Dienstverhältnis entsprechende Tätigkeit gleich.

§ 9

(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

(2) ¹Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu drei Jahren bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht hat. ²Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend be-

rücksichtigt.

(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Anlagen zu dieser Ordnung den Änderungen der vergleichbaren Bezüge für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 11

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 12

(1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Predigerbesoldungsordnung in der Fassung vom 13. Januar 1966 (KABl. 1966 S. 11) außer Kraft.

Geltender Text			Änderungsentwurf		
Anlage			3. Die Anlage erhält folgende Fassung:		
zur Predigerbesoldungs- und versorgungs-			Anlage		
ordnung			zur Predigerbesoldungs- und -		
A.			versorgungsordnung		
Für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis			Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31.		
31. Dezember 2001			März 2004		
I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)			I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)		
Das Grundgehalt beträgt monatlich in der			Das Grundgehalt beträgt monatlich in der		
			Besoldungsgruppe		
	Stufe	Besoldungsgruppe	Stufe	A 12	A 13
				€	€
					<i>DM</i>
<i>DM</i>					
	3	4689,17	5278,07	3	2509,09
	4	4929,70	5537,80	4	2637,79
	5	5170,20	5797,51	5	2766,48
	6	5410,71	6057,23	6	2895,18
	7	5651,24	6316,95	7	3023,87
	8	5811,58	6490,10	8	3109,66
	9	5971,92	6663,25	9	3195,46
	10	6132,26	6836,40	10	3281,25
				11	3367,06
				12	3452,85
					3843,33
				II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)	
				1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich	

Geltender Text			Änderungsentwurf	
<i>11</i>	<i>6292,61</i>	<i>7009,54</i>	in der Stufe 1	103,20 €
<i>12</i>	<i>6452,95</i>	<i>7182,69</i>	2. Der Familienzuschlag erhöht sich	
			a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind	
			(Stufen 2 und 3) um je	88,28 €
			b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
			(Stufe 4 und folgende Stufen) um je	226,04 € ¹
II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)			III. Zulagen (§ 5 PrBVO)	
1.	Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1	192,84 DM	Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich	69,81 €
2.	Der Familienzuschlag erhöht sich			
a)	für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind			
	(Stufen 2 und 3) um je	164,98 DM		
b)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind			
	(Stufe 4 und folgende Stufen) um je			
		422,43 DM ¹		
III. Zulagen (§ 5 PrBVO)				
	Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich	130,46 DM		

¹ 203,60 DM (BVerfG) + 218,83 DM

¹ 108,94 €(BVerfG) + 117,10 €

Geltender Text

Änderungsentwurf

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)